

Ordnungsbehördliche Verordnung
Straßenordnung der Schloss-Stadt Hückeswagen
vom 10.04.2020

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW vom 26.03.2020 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung (Straßenordnung) erlassen:

§ 1

Zweckentfremdung der Verkehrsflächen und Anlagen

Auf den Verkehrsflächen sowie in Anlagen im Gebiet der Stadt Hückeswagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch

1. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes Verfolgen oder Mitführen von unangeleiteten Hunden;
2. Anpöbeln;
3. Grölen in alkoholisiertem Zustand;
4. Verrichten der Notdurft;
5. störenden Alkoholkonsum;
6. Drogenkonsum.

§ 2

Alkoholkonsumverbot

(1) Im Bereich der Innenstadt, der im anliegenden Lageplan markiert und von folgenden Straßen umgrenzt ist:

Am Schwarzen Weg, Etapler Platz, An der Wupperriederung, Bahnhofstraße, Auf'm Schloß, Marktstraße, Islandstraße, Peterstraße,
ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt gleichermaßen für

- Spielplätze
 - Schulhöfe
 - Kindergartengelände
- im gesamten Stadtgebiet.

§ 3**Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse (wie z.B. Schützenfest, Altstadtfest) kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.

§ 5**Platzverweisung**

Benutzer, die gegen die Regelungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung verstoßen, können vorübergehend von den vorbezeichneten Örtlichkeiten verwiesen werden.

§ 6**Bußgeldbestimmung**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der § 1 und 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 511,-€ geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 08.04.2020

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian